

Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021

KR-Nr. 18/2021

5781

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 18/2021
betreffend Kantonale Unterstützung von Unternehmen
mit Liegenschaftsaufwendungen während der
Corona-Krise**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 18/2021 betreffend Kantonale Unterstützung von Unternehmen mit Liegenschaftsaufwendungen während der Corona-Krise wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. März 2021 folgendes von den Kantonsräten André Müller, Uitikon, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Christian Schucan, Uetikon a. S., am 25. Januar 2021 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zeitnahe in einem Bericht aufzuzeigen, wie Unternehmen im Kanton Zürich, die direkt oder indirekt von der Corona-Krise betroffen sind, bei der Finanzierung der Mieten oder Hypothekarkosten unterstützt werden könnten. Es soll dabei die untenstehende Möglichkeit erörtert werden, die sowohl die privaten Akteure wie auch den Staat zusammen in die Verantwortung bringt.

Liegenschaftsmieter und -eigentümer, die ihre Liegenschaft für ihre Unternehmen direkt benutzen, sollen die Möglichkeit erhalten, während einer hoheitlichen Massnahme die Miet- oder Hypothekarkosten

teilweise auszusetzen. Der Vermieter (oder Eigentümer, der die Liegenschaft direkt benutzt) soll sich beim Kanton über einen Kredit refinanzieren können, der durch die Liegenschaft besichert wird und als nachrangige Hypothek gelten kann. Als Zinssatz gilt für die Laufzeit 0%, die Laufzeit beträgt 10 Jahre, verlängerbar bei gleichen Bedingungen zum Beispiel auf 25 Jahre.

Der Kanton beschreibt in seinem Bericht eine mögliche gesetzliche Grundlage, damit die Vermieter (oder Eigentümer, der die Liegenschaft direkt benutzt) die Möglichkeit erhalten, die Liegenschaftskosten des Gewerbebetriebs, der während der besonderen Lage direkt durch eine hoheitliche Massnahme betroffen ist, auszusetzen, handkehrum den Liegenschaftseigentümern aber die Möglichkeit geben, sich über einen Kredit beim Kanton zu refinanzieren.

- bei Vollschiessung: 75% der Mietzinsen
- bei Teilschiessung: 50% der Mietzinsen

Bericht des Regierungsrates:

Das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wurde aufgrund der dringlichen Lage in einer ausserordentlich beschleunigten Vorgehensweise zur Umsetzung gebracht. Dabei haben alle zuständigen Instanzen, von der Verwaltung und dem Regierungsrat über den Kantonsrat bis hin zu den Stimmberechtigten, die das fakultative Referendum nicht ergriffen haben, in beispielloser zeitlicher und inhaltlicher Zusammenarbeit dargelegt, dass es im Kanton Zürich unter Einhaltung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorgaben möglich ist, auf Herausforderungen umgehend zu reagieren und mit Unterstützungsmassnahmen den Betroffenen schnell und unkompliziert beizustehen.

Eine möglichst schnelle Hilfeleistung war das oberste Ziel auch bei der Ausgestaltung des Geschäftsprozesses. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller konnten ihre Anträge und die notwendigen Belege online einreichen. Daraufhin erfolgte eine Gesuchprüfung, Verfügung der Härtefallbeiträge sowie deren Auszahlung. Der Prozess war von Dritten unabhängig ausgestaltet, sodass es lediglich an den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern war, ihre Anträge und die Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Kriterien mittels Belegen nachzuweisen. Sämtliche Belege und Prüfschritte wurden darauf ausgerichtet, die Ein-

haltung der Kriterien abzusichern und gleichzeitig den Aufwand für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wie auch die Gesuchprüfung möglichst tief zu halten.

Sobald der Sachverhalt durch die Gesuchprüfung festgestellt war, erfolgte umgehend die Verfügung und Auszahlung. Massgeblich waren dabei die nicht gedeckten Kosten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, wozu sowohl Sach- und Personal- als auch Mietaufwand, entsprechend dem individuellen Sachverhalt des Unternehmens, gehören konnten. Trotz des Bestrebens eines schnellen Vorgehens gab es bei vielen Gesuchen mehrfachen Klärungsbedarf, der oft auf nicht eingereichte Belege oder nicht klar nachgewiesene Kriterien zurückzuführen war.

Ein Einbezug von Dritten wie beispielsweise Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern und die Voraussetzung ihres Einverständnisses zu einer bestimmten Vorgehensweise hätten die Komplexität weiter erhöht und den Auszahlungsprozess massgeblich verlängert. Mit einem deutlich höheren Koordinationsaufwand hätten die Gesuche mutmasslich mehrfach bearbeitet werden müssen. Zur Rechtsbeziehung des Kantons zu den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wäre eine weitere Rechtsbeziehung des Kantons zu den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern hinzugekommen. Auch diese wäre in der Folge zu pflegen gewesen, was weitere personelle Mittel längerfristig notwendig gemacht hätte.

Trotz Verständnis für das Anliegen einer Beteiligung von Dritten bei der Unterstützung von notleidenden Unternehmen wären ein solches Vorgehen und die daraus folgenden zeitlichen Verzögerungen für die notleidenden Unternehmen auch rückblickend nicht zu rechtfertigen gewesen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 18/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli